Landeshauptstadt
Schwerin

Hausordnung
Schwimmhalle Großer Dreesch

§ 1
Allgemeines

(1) Die Hausordnung gewährleistet einen sicheren und geordneten Betrieb der Schwimmhalle einschließlich der Außenanlagen. Mit Betreten der Schwimmhalle erkennen alle Gäste die Hausordnung sowie alle zur Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen an. Bei Vereins- und Gruppenveranstaltungen ist die jeweilige Aufsichtsperson für deren Einhaltung verantwortlich.

(2) Gäste sind verpflichtet, alle Anlagen pfleglich zu behandeln. Durch schuldhaftes Handeln verursachte Schäden oder Verunreinigungen können dem Verursachenden in Rechnung gestellt werden. Handlungen, die Sicherheit oder Ordnung gefährden, sind zu unterlassen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(3) In der Schwimmhalle besteht grundsätzlich Rauchverbot. Abfälle sind in die vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Glas- oder Porzellanbehälter dürfen aus Sicherheitsgründen nicht mitgebracht werden. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Speisen dürfen – mit Ausnahme des Foyers – nicht in die Schwimmhalle mitgebracht oder verzehrt werden. Verletzungen sind dem Personal unverzüglich während des Aufenthalts zu melden.

(4) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten ist nur zulässig, wenn andere Gäste nicht belästigt werden. Das Fotografieren und Filmen anderer Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist untersagt. Für gewerbliche Zwecke oder Presseaufnahmen ist eine vorherige Genehmigung der Pressestelle der Landeshauptstadt Schwerin erforderlich.

(5) Das Personal und weitere Beauftragte der Schwimmhalle üben gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus. Personen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch ausgeschlossen werden; eine Rückerstattung des Eintrittsgeldes erfolgt nicht. In schwerwiegenden Fällen kann ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 2
Öffnungszeiten und Zutritt

(1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss sind den Aushängen zu entnehmen. Die Leitung des zuständigen Fachdienstes kann die Nutzung der gesamten Schwimmhalle oder einzelner Bereiche einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung entsteht.

(2) Folgenden Personenkreise ist der Zutritt nicht gestattet:

a. Personen unter Einfluss berauschender Mittel

b. Personen mit Tieren

c. Personen mit übertragbaren Krankheiten, offenen Wunden oder Hautveränderungen, die sich ablösen und ins Wasser übergehen können (im Zweifelsfall kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden)

d. Personen mit nicht genehmigten gewerblichen Absichten

e. Personen mit eingeschränkter Mobilität ohne geeignete Begleitperson; Nichtschwimmer dürfen die Wasserfläche nur mit entsprechenden Hilfsmitteln nutzen

(3) Kinder unter acht Jahren dürfen die Schwimmhalle nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson betreten.

(4) Jeder Gast muss für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen das jeweils vereinbarte Entgelt entrichtet haben. Die gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

(5) Gelöste Eintrittsausweise oder verkaufte Gutscheine werden nicht zurückgenommen; bereits gezahlte Entgelte werden nicht erstattet. Eine Ausnahme besteht nur, wenn die Leistung aus Gründen, die die Anbieterin zu vertreten hat, nicht erbracht werden kann.

§ 3
Haftung

(1) Die Gäste benutzen die Schwimmhalle und ihre Einrichtungen grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Betreiberin haftet nicht für Unfälle, die Gäste selbst verschulden. Ein Mitverschulden der Betreiberin liegt nur vor, wenn sie ihren Verkehrssicherungspflichten nicht nachkommt oder Kontrollpflichten verletzt.

(2) Für Personenschäden haftet die Betreiberin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Sach- und Vermögensschäden besteht Haftung nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln.

(3) Für Garderobe wird nur gehaftet, wenn die Betreiberin ihre Obhutspflicht grob fahrlässig verletzt.

§ 4
Garderoben, Schränke und Wertfächer

(1) Gäste sind selbst dafür verantwortlich, ihren Garderobenschrank ordnungsgemäß zu verschließen und den Schlüssel sicher aufzubewahren. Bei Verlust eines Schlüssels sind vor der Aushändigung der Kleidung 25 Euro zu entrichten. Vor Herausgabe des Schrankinhalts ist das Eigentum an den Gegenständen in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.4.2Die Beantragung hat spätestens bis zum 31.01. für das laufende Jahr beim für Sport zuständigen Fachdienst der Landeshauptstadt Schwerin zu erfolgen. Bei Neueinstellungen hat die Beantragung spätestens einen Monat nach Vertragsbeginn zu erfolgen.

§ 5
Benutzung

(1) Bei Überschreiten der geregelten Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.

(2) Vor der Nutzung der Becken ist eine gründliche Körperreinigung erforderlich. Um die Wasserqualität zu sichern, sollte die Dusche so genutzt werden, dass alle Körperpartien vollständig gereinigt werden können und möglichst wenig Verschmutzungen in die Becken gelangen. Rasieren, Haare färben oder Zähneputzen sind im Badbereich nicht gestattet.

(3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Der Aufenthalt im Nassbereich ist ausschließlich in Badebekleidung erlaubt.

(4) Bei der Nutzung von Wasserattraktionen ist auf andere Gäste Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Sprunganlage darf nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal benutzt werden. Das Springen erfolgt auf eigene Gefahr. Dabei sind folgende Regeln einzuhalten:

a. Der Sprungbereich muss frei sein.

b. Nur eine Person darf den Startblock betreten.

c. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei freigegebener Anlage ist untersagt.

(6) Mobile Rutschen dürfen nur gemäß der aushängenden Beschilderung genutzt werden. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten, der Landebereich sofort zu verlassen.

(7) Seitliches Hineinspringen sowie das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sind untersagt.

(8) Sport- und Spielgeräte (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals genutzt werden. Die Nutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

(9) Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet. Das Personal ist berechtigt und angewiesen, abgelegten Sachen erforderlichenfalls zu entfernen.

§ 6
Benutzung der Sauna

(1) Kinder unter 16 Jahren dürfen den Saunabereich nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson nutzen. Die Aufsichtspflicht gilt durchgehend und ist nur erfüllt, wenn sich die Aufsichtsperson im selben Bereich wie das Kind aufhält.

(2) Die Sauna darf nur von Personen genutzt werden, die gesundheitlich geeignet sind. Saunagänge belasten das Herz-Kreislauf-System. Gäste müssen sich dieser Belastung bewusst sein. Im Zweifelsfall kann eine ärztliche Bestätigung verlangt werden. Das Personal ist befugt, Gäste mit erkennbaren gesundheitlichen Einschränkungen an einen Arzt zu verweisen oder sanitätsdienstliche Hilfe bzw. einen Notarzt zu verständigen.

(3) Vor der Nutzung der Saunakabine ist eine gründliche Körperreinigung erforderlich. Um Hygiene und den Schutz der Saunabänke zu gewährleisten, sollte die Dusche so genutzt werden, dass alle Körperpartien vollständig gereinigt werden können und möglichst wenig Verschmutzungen in die Saunakabine gelangen. Der Gebrauch von Einreibemitteln unmittelbar vor dem Saunagang ist untersagt. Das Abstreifen von Schweiß sowie Bürsten, Kämmen, Nägel feilen oder schneiden ist aus hygienischen Gründen untersagt.

(4) Unterhaltungen sind aus Rücksicht auf andere Gäste auf ein Minimum zu reduzieren. In der Saunakabine ist ruhig auf dem eigenen Platz zu verweilen. Die Kabinen sind barfuß zu betreten; Badesandalen bleiben vor der Kabine. Sitzunterlagen aus Schaumgummi, Plastik sowie Zeitungen oder Druckschriften dürfen nicht mitgenommen werden.

(5) Die Saunakabine darf nur mit einem extra großen Liegetuch genutzt werden; Verunreinigungen der Bänke durch Schweiß oder Einreibemittel sind zu vermeiden. Handtücher sind beim Verlassen der Kabine mitzunehmen. Die hohen Temperaturen (ca. 40 °C am Boden bis 100 °C unter der Decke) sind charakteristisch; Berührungen des Ofens sowie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern oder anderen Einrichtungen sind untersagt. Die Notruftaste ist ausschließlich im Notfall zu benutzen. Die einzelnen Bankstufen sind vorsichtig zu begehen; Geländer gehören nicht zur üblichen Ausstattung.

(6) Auf Saunaöfen, Steinen, Absperrungen oder Verkleidungen dürfen keine Gegenstände abgelegt werden. Das Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Saunaraum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist untersagt.

(7) Wasser- und Kräuteraufgüsse erfolgen ausschließlich über den automatischen Aufgussautomaten. Der Aufguss darf nur betätigt werden, wenn der Schalter grün leuchtet. Spirituosen, stark riechende Essenzen oder brennbare ätherische Öle dürfen nicht mitgebracht oder auf den Ofen gegeben werden. Sie können sich entzünden und Saunabrände verursachen.

(8) Die Kabine ist nach dem Saunagang ruhigen Schrittes zu verlassen; Türen sind leise zu schließen. Die Aufenthaltsdauer richtet sich nach dem eigenen Wohlbefinden; empfohlen werden maximal 15 Minuten pro Saunagang. Saunauhren stehen zur Kontrolle bereit. Übermäßige Aufenthaltszeiten können gesundheitliche Störungen verursachen.6.2 Die Beantragung hat spätestens bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres unter Angabe der voraussichtlichen Mehrkosten bzw. der besonderen Umstände zu erfolgen. Die Antragsstellung erfolgt über den SSB. Maßgeblich ist das dortige Eingangsdatum.

Landeshauptstadt
Schwerin

§ 7
Sonstiges

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Schwimmhalle. Bei Sonderveranstaltungen sowie Schul- und Vereinsnutzungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 24. August 2026 für die Schwimmhalle Großer Dreesch in Kraft.

Schwerin, 24.08.2026
Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel

Sebastian Ehlers
Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Schwerin